

Satzung
der Ortsgemeinde Nackenheim über die Geltendmachung eines besonderen
Vorkaufsrechts gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gewerbegebiet „Am
Wäldchen“ einschließlich Erweiterungsflächen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Nackenheim plant die Entwicklung des Gewerbegebietes „Am Wäldchen“. Ein erster Teilbereich soll so zügig als möglich realisiert werden. Neben einem bereits von der Ortsgemeinde erworbenen Grundstück soll auch eine jeweils östlich liegende Teilfläche der in § 2 genannten Grundstücke für diesen ersten Teilbereich durch die Ortsgemeinde erworben werden. Die jeweils westliche Teilfläche soll nach Rechtskraft der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Erweiterung des Gewerbegebietes realisiert werden.

Da die Gemeinde Nackenheim die Ansiedlung der Gewerbe steuern will, wird sie die Gewerbegebiete nur ausweisen, wenn sie Eigentümerin aller im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Erweiterungsfläche liegenden Grundstücke wird. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht für die Ortsgemeinde Nackenheim nicht besteht, diese nun aber städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 genannten Grundstücken begründet werden.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB steht der Ortsgemeinde Nackenheim an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 163/1, 163/2, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, und 177. Der beigefügte Lageplan dient der Verdeutlichung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Nackenheim, den 27.05.2020

René Adler
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der
Ortsgemeinde Nackenheim über die
Geltendmachung eines besonderen
Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB für
das Gewerbegebiet "Am Wäldchen"

